



Rat der
Europäischen Union

083253/EU XXVII. GP
Eingelangt am 07/12/21

Brüssel, den 7. Dezember 2021
(OR. en)

14440/21

AGRI 588
AGRILEG 258
SEENCES 53
PI 118

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung des Präsidenten des
Gemeinschaftlichen Sortenamtes

14440/21

ESS/cw/mhz

LIFE.3

DE

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Ernennung des Präsidenten
des Gemeinschaftlichen Sortenamtes**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz¹, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 1,

¹ ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit seinem Beschluss vom 16. Juni 2016¹ hat der Rat die Amtszeit von Herrn Martin EKVAD als Präsident des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (im Folgenden „Amt“) verlängert.
- (2) Die verlängerte Amtszeit von Herrn Martin EKVAD ist am 31. August 2021 abgelaufen.
- (3) Am 22 September 2021 hat die Kommission nach Anhörung des Verwaltungsrates des Gemeinschaftlichen Sortenamtes eine Liste von Kandidaten für das Amt des Präsidenten des Amtes vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss des Rates vom 16. Juni 2016 zur Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (ABl. C 223 vom 21.6.2016, S. 6).

Artikel 1

- (1) Herr Francesco MATTINA wird für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Präsidenten des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (im Folgenden „Amt“) ernannt.
- (2) Die Amtszeit von Herrn Francesco MATTINA beginnt mit dem Tag seines Amtsantritts. Dieser Zeitpunkt ist zwischen ihm und dem Verwaltungsrat des Amtes zu vereinbaren.

Artikel 2

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Sortenamtes wird ermächtigt, alle notwendigen Vorkehrungen für die Anwendung von Artikel 1 zu treffen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident*